

Promotionsordnung



der Forschungseinheit Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften (Forschungseinheit I) des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg vom 01.12.2023

Aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband) hat die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Promotionssenats vom 13.11.2023 am 24.11.2023 die nachfolgende Promotionsordnung der Forschungseinheit Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften (Forschungseinheit I) beschlossen.

Der Verbandsvorstand hat gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten seine Zustimmung am 01.12.2023 erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Doktorgrade**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Individuelles Studienprogramm**
- § 5 Dissertation**
- § 6 Kumulative Dissertation**
- § 7 Bestellung von zusätzlichen Personen als Gutachterinnen oder Gutachter**
- § 8 Stellungnahme der Doktorandinnen und Doktoranden**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung enthält die Rahmenpromotionsordnung (RahmenPromO) ergänzende Vorgaben, die für das Promotionsverfahren der Forschungseinheit Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften (Forschungseinheit I) gelten.

§ 2 Doktorgrade

- (1) Die Forschungseinheit kann aufgrund der erfolgreichen Promotion die folgenden Dr.-Titel verleihen:
 - a. Doctor philosophiae – Dr. phil.
 - b. Doctor oeconomiae – Dr. oec.
 - c. Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.
 - d. Doctor rerum socialium - Dr. rer. soc.
 - e. Doctor iuris – Dr. iur.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, von denen eines die Sprecherin oder der Sprecher der Forschungseinheit ist. Die professoralen Mitglieder der Forschungseinheit wählen aus ihrem Kreis die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses, darunter eine Person zur oder zum Vorsitzenden.
Für Verhinderungsfälle werden drei Stellvertretungen gewählt und wird die Reihenfolge, in der sie vertreten sollen, festgelegt.
- (2) Die Amtszeit ist 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Ist ein Mitglied des Promotionsausschusses als Erstbetreuerin oder -betreuer oder als Zweitbetreuerin oder -betreuer in einem Promotionsverfahren bestellt, so ist das betreffende Mitglied in allen dieses Verfahren betreffenden Entscheidungen ohne Stimmrecht. Handelt es sich dabei um die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer, so ist sie oder er bei den betreffenden Tagesordnungspunkten auch nicht teilnahmeberechtigt. An die Stelle des nicht stimmberechtigten Mitglieds tritt die Stellvertretung. Die Beteiligung als Prüferin oder Prüfer ist kein Ausschlussgrund.
- (4) Die Aufgaben des Promotionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 7 Absatz 5 RahmenPromO), die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 Absatz 3 RahmenPromO), die Bestellung der Prüfungskommission (§ 9 Absatz 1 RahmenPromO) sowie die Empfehlung, eine Arbeit anzunehmen, abzulehnen oder nur mit bestimmten Änderungen anzunehmen (§ 10 Absatz 9 RahmenPromO); darüber hat der Promotionsausschuss zu entscheiden.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester und nach Bedarf auf Verlangen eines seiner Mitglieder.

- (6) Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Individuelles Studienprogramm

In der Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 RahmenPromO ist festzulegen, dass die Doktorandin oder der Doktorand zum Erwerb von überfachlichen Qualifikationen mindestens drei Veranstaltungen aus dem Kursangebot des Promotionsverbands oder gleichwertige Angebote absolviert. Außerdem wird festgelegt, dass die Doktorandinnen und Doktoranden an dem Einführungsseminar des Promotionsverbands und an regelmäßig stattfindenden Fachkolloquien teilnehmen.

§ 5 Dissertation

Als Dissertation kann, sofern es sich nicht um eine kumulative Dissertation gemäß § 6 handelt, grundsätzlich nur eine Monographie angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation des Doktoranden/ der Doktorandin gedient hat. Die Verwendung von Vorveröffentlichungen des Doktoranden/der Doktorandin ist zulässig. Es muss jedoch deutlich erkennbar sein, welche Teile der Monographie bereits vorveröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Über begründete Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin.

§ 6 Kumulative Dissertation

- (1) Die Dissertation kann als kumulative Arbeit basierend auf mindestens drei Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten verfasst sein („kumulative publikationsbasierte Dissertation“), sofern der/die Doktorand/-in alleinige/r Autor/-in der Arbeiten ist oder im Rahmen einer Mitautor/-innenschaft einen signifikanten Teil der Arbeiten selbstständig erbracht hat. Von den Arbeiten müssen mindestens zwei bereits zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Als wissenschaftliche Arbeiten in diesem Sinne können nur solche Publikationen herangezogen werden, die nach den jeweils geltenden Kriterien zur Aufnahme in das Promotionszentrum als wissenschaftliche Publikationen gewertet werden.
- (2) Die Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen. Daher ist der kumulativen Arbeit eine Einordnung der einzelnen Beiträge in einen Gesamtkontext voranzustellen. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits vorveröffentlicht sind oder zur Veröffentlichung eingereicht wurden.
- (3) Eine kumulative publikationsbasierte Dissertation muss in ihrem Gesamtkontext zu einem einer monographischen Dissertation

entsprechenden, wissenschaftlich beachtenswerten Erkenntnisfortschritt beitragen. Daher ist der kumulativen Arbeit eine Einordnung des übergreifenden Erkenntnisfortschritts anzufügen.

- (4) Sofern die Arbeiten nach Absatz 1 in Ko-Autorenschaft entstanden sind, muss der/die Doktorand/-in darstellen, welchen eigenen, substanziellen Beitrag er/sie zum Konzept, Inhalt und Methoden der jeweiligen Arbeit geleistet hat.
- (5) Der Betreuer/die Betreuerin und die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen Ko-Autoren/Ko-Autorinnen von Arbeiten der Dissertation nach Absatz 1 sein. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission darf nicht Ko-Autor/Ko-Autorin von Arbeiten der Dissertation nach Absatz 1 sein.
- (6) Eine von dem/der Doktoranden/-in verfasste Auflistung der eigenen Beiträge ist von dem/der Doktoranden/-in zu bestätigen und wird zu den Promotionsakten genommen.

§ 7 Bestellung von zusätzlichen Personen als Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) Ergänzend zu § 5 Absatz 1 der RahmenPromO ist es möglich, eine dritte Person als Gutachter/in zu bestellen, die von der gleichen Hochschule sein kann wie Erst- oder Zweitgutachter/in. Diese Person muss ebenfalls promotionsberechtigte/r Professor/in sein.
- (2) Weichen im Fall von drei begutachtenden Personen diese hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung oder für deren Bewertung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so gilt § 10 Absatz 8 der RahmenPromO mit der Maßgabe, dass der Promotionsausschuss über Annahme und Bewertung oder Ablehnung ohne vorherige Bestellung einer weiteren begutachtenden Person entscheidet.

§ 8 Stellungnahme der Doktorandinnen und Doktoranden

Dem zentralen Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden wird vor jeder Änderung oder Neufassung dieser Promotionsordnung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Vorstandsvorsitzender des Promotionsverbands



Stv. Vorsitzender des Promotionsverbands